

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-01-09

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Gürtler
Telefon: 545 - 2535

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01388/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung "Beleuchtungseinrichtung" der Erschließungsanlage Virchowstraße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, für die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Virchowstraße (Anliegerstraße) Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 zu erheben.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf der gesamten Länge der öffentlichen Erschließungsanlage Virchowstraße (Anliegerstraße), von Walther-Rathenau-Straße bis Robert-Koch-Straße, wurde 2001 die Teileinrichtung „Beleuchtung“ ausgebaut. Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Anlage haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20 – 30 Jahre) bereits weit überschritten.

Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an den derzeit noch nicht ausgebauten Teileinrichtungen durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich stets über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe des Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltene Teileinrichtung „Beleuchtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht.

2. Notwendigkeit

Im Beitragserhebungsverfahren für die Beleuchtungseinrichtung der Anlage Virchowstraße (Anliegerstraße) sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 5.600,00 € zu erwarten. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Ermittlungen nach Plankosten. Danach beträgt der beitragsfähige Aufwand der o.g. Maßnahme ca. 7.500,00 €, abzüglich Gemeindeanteil (25%) in Höhe von 1.900,00 € verbleibt ein umlagefähiger Aufwand (75%) in Höhe von 5.600,00 €.

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst würde, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht eintreten würde.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht absehbar

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes
Die Kosten der Baumaßnahme wurden bereits aus zurückliegenden Haushaltsjahren finanziert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Refinanzierung, d.h. also um zusätzliche Einnahmen.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister